

Betreff:

**Haushaltssatzung 2022**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

02.03.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 03.03.2022

Sitzungstermin

Status

Ö

**Beschluss:**

„Zur Vorbereitung der Haushaltslesung des Rates am 29. März 2022 wird der Finanz- und Personalausschuss um folgende Beschlussempfehlung gebeten:

1. Der **Verwaltungsentwurf** der Haushaltssatzung 2022 nach dem derzeitigen Stand mit
  - a) dem Haushaltsplan 2022 einschließlich Stellenplan und Investitionsprogramm 2021 - 2025
  - b) den Haushaltsplänen 2022 einschließlich Stellenübersichten und Investitionsprogrammen 2021 - 2025 für
    - die Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement
    - die Sonderrechnung Stadtentwässerung und
    - die Sonderrechnung Abfallwirtschaft
  - c) dem Haushaltsplan 2022 des Sondervermögens „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ in der der Hauptvorlage (Drucks.-Nr.: 22-17912) beigefügten gegenüber dem Haushaltsentwurf 2022 veränderten Fassung
- wird beschlossen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Beschlusspunkten eine andere Empfehlung ergibt.
2. Die finanzunwirksamen Anträge der Fraktionen einschließlich der Anträge der **Stadtbezirksräte** werden entsprechend den Empfehlungen der Fachausschüsse oder nach Maßgabe der Einzelabstimmung beschlossen (Anlage 2).
3. Die finanzwirksamen Anträge der Fraktionen einschließlich der Anträge der **Stadtbezirksräte** werden entsprechend den Empfehlungen der Fachausschüsse oder nach Maßgabe der Einzelabstimmung beschlossen (Anlagen 4.1 und 5.1).
4. Die Ansatzveränderungen der Verwaltung werden entsprechend den Verwaltungsempfehlungen oder nach Maßgabe der Einzelabstimmung beschlossen (Anlagen 4.2, 5.2 und 7).
5. Die haushaltsneutralen Umsetzungen und die Haushaltsvermerke der Verwaltung (Anlagen 5.3 und 5.4) sowie die Änderungen an Wesentlichen Produkten und Maßnahmen (Anlage 3) werden entsprechend den Verwaltungsempfehlungen oder nach Maßgabe der Einzelabstimmung beschlossen.

6. Die Verwaltung wird ermächtigt, die sich aus den vorstehenden Beschlusspunkten und der Aufteilung der Personalaufwendungen ergebenden Veränderungen im in der Endausfertigung des Haushaltsplanes 2022 auf die Teilhaushalte einschließlich der Produktdarstellung zu übertragen.“

**Sachverhalt:**

**1. Antworten auf Anfragen**

Die Anlage 1 enthält Antworten der Verwaltung auf die Anfragen Nr. A 02, A 07, A 18, A 19 und A 20.

**2. Stellungnahme der Verwaltung zu einem finanzunwirksamen Antrag**

Eine Stellungnahme zum Antrag FU 35 wird mit der Anlage 2 zur Kenntnis gegeben.

**3. Ansatzveränderungen der Verwaltung; hier: Budget für Krisenmanagement / Katastrophenschutz**

Um aktuell und künftig in Ausnahmesituationen z. B. im Bereich Zivil- und Bevölkerungsschutz flexibel und schnell reagieren zu können, will die Stadt Braunschweig erste finanzielle Voraussetzungen schaffen. Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar.

Als Ansatzveränderung der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, ein Budget im Investitionsmanagement für Maßnahmen des Krisenmanagements / des Katastrophenschutzes für den Haushalt 2022 in Höhe von 0,1 Mio. € aufzunehmen. In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 werden jeweils 3,0 Mio. € an Mitteln vorgesehen.

Investitionsmanagement

in €	2022	2023	2024	2025
Veränderung ergebniswirksam	+ 100.000	+ 3.000.000	+ 3.000.000	

Belastung (+), Entlastung (-)

Die Veränderungen sind auch aus der beigefügten Anlage 5.2.1 ersichtlich.

Um auch kurzfristig handeln und die Folgen der aktuellen Krise bewältigen zu können, wird parallel ein Antrag auf Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 2,5 Mio. € zur Entscheidung in den aktuellen Beratungsgang eingebbracht.

Zur Erhöhung der Flexibilität sollen die bereits vorhandenen Budgets in den Bereichen „Bewältigung der Corona-Pandemie (Projekt 4E.200002)“ und „Einrichtung von Impfzentren / mobilen Impf-Teams (Projekt 4E.200003)“ mit dem Budget „Krisenmanagement / Katastrophenschutz“ deckungsfähig werden. Hierzu ist die Anbringung eines Deckungsvermerkes erforderlich (siehe Liste der Haushaltsvermerke Anlage 5.4). Bei dem Deckungsvermerk zum Projekt "Städt. Maßnahmen / Klimaschutz (4E.210106)" ist eine Ergänzung erforderlich geworden, der das Genehmigungsverfahren näher beschreibt. Diese Ergänzung ist ebenfalls Teil der beigefügten Anlage 5.4.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Die in der 2. Ergänzungsvorlage (Drucks.-Nr.: 22-17912-02) unter der Textziffer 4. dargestellten Gesamtergebnisse verändern sich unter Berücksichtigung dieser Ansatzveränderungen wie folgt (Die Klammerzahlen zeigen den Stand zum Haushaltsentwurf 2022.):

##### Ergebnishaushalt

<i>in Mio. €</i>	2022	2023	2024	2025
Jahresergebnis	- 52,8 (- 70,4)	- 60,8 (- 67,4)	- 63,0 (- 57,2)	- 57,8 (- 60,2)
Stand der Überschuss- rücklagen am Jahresende	+ 241,9 (+ 241,7)	+ 241,9 (+ 174,3)	+ 178,9 (+ 117,2)	+ 121,1 *) (+ 62,9)
Gesonderter Passivposten gem. § 182 Abs. 4 NKomVG	- 52,8 (- 176,7)	- 113,6 (- 176,7)	- 113,6 (- 176,7)	- 107,7 (- 170,8)

\*) An dieser Position ist gleichzeitig eine Korrektur gegenüber der Hauptvorlage und der 2. Ergänzungsvorlage vorgenommen worden.

##### Finanzhaushalt

<i>in Mio. €</i>	2022	2023	2024	2025
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres	+ 78,6 (- 0,8)	+ 49,6 (- 29,5)	+ 28,0 (- 51,0)	+ 3,5 (- 74,8)

Für den für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts bedeutsamen **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** ergeben sich folgende Veränderungen:

<i>in Mio. €</i>	2022	2023	2024	2025
Stand Haushaltsentwurf	- 21,7	- 15,5	- 5,1	- 2,6
<b>Stand nach Ansatzveränderungen aus Ziffer 3</b>	<b>+ 0,7</b>	<b>- 21,4</b>	<b>- 8,0</b>	<b>+ 0,1</b>

Wie bereits in der 2. Ergänzungsvorlage angemerkt, können sich die dargestellten Finanzdaten noch verändern, insbesondere falls in der Sitzung des FPDA die bisher noch nicht beratenen Anträge abgelehnt werden, die derzeit belastend eingerechnet sind.

Geiger

#### Anlagen:

- Anlage 1 Anfragen
- Anlage 2 Finanzunwirksame Anträge
- Anlage 5.2.1 Ansatzveränderungen der Verwaltung (Investitionsmanagement)
- Anlage 5.4 Haushaltsvermerke

# Anlage 1

## Anfragen/Anregungen

### *3. Ergänzungsvorlage*

Stand: 2. März 2022

**- A 02 -**

**CDU-Fraktion**

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

**Teilhaushalt / Org.-Einheit**

Diverse / FB 20

**Produkt**

Diverse

**ANFRAGE/ANREGUNG ZUM HAUSHALT 2022**

**Text:**

Finanziellen Kollaps verhindern

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung - neben dem Streichen oder dem Verschieben von Maßnahmen - im Finanzhaushalt, um Rekordschulden von mehr als einer Milliarde Euro am Ende von 2025 noch zu verhindern?

Welche dieser Maßnahmen will die Verwaltung ergreifen, um den massiven Anstieg der Verschuldung zu verhindern?

**Begründung:**

Braunschweig war auf einem guten Weg aus der Schuldenfalle - Geldschulden und Bestand an Zahlungsmitteln hielten sich die Waage, die Stadt war ab 2008 (mit Ausnahme des Jahres 2010) faktisch schuldenfrei. Bis zu diesem Punkt waren unzählige harte Einschnitte durchzuführen und schwierige Entscheidungen zu treffen. Damit aber die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt zurückgewonnen werden konnte, waren diese in der Rückschau notwendig.

Die nun mit dem Verwaltungsentwurf für den Haushalt 2022 vorgestellten Zahlen weisen erneut zurück auf den Pfad der Verschuldung, vermutlich sogar der Überschuldung.

Neben dem Streichen oder dem Verschieben von Maßnahmen muss es noch andere Möglichkeiten geben, um diesen massiven Anstieg der Verschuldung zu verhindern. Konsequente Maßnahmen gegen den (erneuten) finanziellen Kollaps bedürfen - gerade in Zeiten der Corona-Pandemie - klare Entscheidungen mit Augenmaß, um zum einen auch schmerzhafte Streichungen bzw. Verschiebungen zu bewirken, zum anderen aber notwendige Investitionen in die Infrasrtuktur unserer Stadt nicht abzuwürgen.

Thorsten Köster  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

## **Beantwortung der Anfrage Nr. A 02 der CDU-Fraktion zum Haushalt 2022**

### **Text:**

Finanziellen Kollaps verhindern

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung - neben dem Streichen oder dem Verschieben von Maßnahmen - im Finanzaushalt, um Rekordschulden von mehr als einer Milliarde Euro am Ende von 2025 noch zu verhindern?

Welche dieser Maßnahmen will die Verwaltung ergreifen, um den massiven Anstieg der Verschuldung zu verhindern?

### **Begründung:**

Hierzu wird auf die Anfrage verwiesen.

### **Antwort:**

Angesichts der - abweichend von den Haushaltsplänen - im Durchschnitt in etwa ausgeglichenen Jahresabschlüsse der letzten Jahre und der hinter den Planungen deutlich zurückgebliebenen Kreditaufnahmen halte ich es für unangemessen, von einem "finanziellen Kollaps" zu sprechen. Dies vorausgeschickt beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Hand ist der Erhalt der bestehenden, aber auch das Schaffen notwendiger neuer Infrastruktur. Dies folgt sowohl wirtschaftlichen Notwendigkeiten als auch politischen Forderungen (z. B. Ausbau von Betreuungsplätzen für Schulkinder aufgrund eines bundesgesetzlich geschaffenen Rechtsanspruchs). Soweit die Liquidität der Stadt und andere Einnahmequellen für die Finanzierung von Investitionen nicht ausreichen, ist die Aufnahme von Investitionskrediten als nachrangige Finanzierungsart vorgesehen.

Der Haushaltsentwurf 2022 wie auch die Haushaltspläne der jüngeren Vergangenheit enthalten ein ambitioniertes Investitionsprogramm. Aufgrund der begrenzt vorhandenen finanziellen Rücklagen hätte die Einplanung der darin enthaltenen Investitionen die Ausweisung eines hohen negativen Liquiditätsstandes zur Folge gehabt. Deshalb war die gleichzeitige Einplanung von Fremdkapitalaufnahmen in entsprechender Höhe unumgänglich.

Tatsächlich war die Umsetzung der geplanten Investitionen in den letzten Jahren nicht in vollem Umfang möglich. Dies führte z. B. im Jahr 2021 dazu, dass die im Haushaltplan vorgesehenen Investitskreditermächtigungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden. (Nur vorsorglich, insbesondere zur Liquiditätswahrung während der vorläufigen Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushalts 2022, ist beabsichtigt, die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2021 ins Haushaltsjahr 2022 zu übertragen.)

Dies ist in dem sich nach dem Haushaltsplanentwurf 2022 für Ende des Jahres 2025

ergebenden Schuldenstand von 1.049,5 Mio. € noch nicht berücksichtigt, ebenso wie eine zur Haushaltslesung durch die Verwaltung noch beabsichtigte Verringerung der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2022. Im Übrigen beinhaltet dieser Betrag auch die geplanten Kreditaufnahmen für städtische Gesellschaften im Rahmen der sog. Experimentierklausel. Dabei würden die Zins- und Tilgungsleistungen von den entsprechenden Gesellschaften geleistet werden und somit für den städtischen Kernhaushalt ergebnisneutral sein. Ohne diese Kredite würde der geplante Schuldenstand der Kernverwaltung Ende des Jahres 2025 rd. 691,7 Mio. € betragen abzüglich der in Vorjahren unterbliebenen Kreditaufnahmen.

Darüber hinaus ist es weiterhin Ziel der Verwaltung, mindestens ausgeglichene Haushalte nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der Planung zu erreichen. Die Notwendigkeit zur Einplanung von Kreditaufnahmen würde sich damit verringern oder bestenfalls ganz entfallen.

gez. Geiger

---

Unterschrift (Dez./FBL)

**- A 07 -**

**CDU-Fraktion**

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

**Teilhaushalt / Org.-Einheit**

Diverse / FB 20

**Produkt**

Diverse

**ANFRAGE/ANREGUNG ZUM HAUSHALT 2022**

**Text:**

Konnexitätsprinzip

Wofür erhält die Stadt Braunschweig vom Land Niedersachsen finanzielle Mittel im Rahmen des Konnexitätsprinzips?

Wie entwickeln sich diese finanziellen Mittel in den Jahren 2022 bis 2025?

Sind diese finanziellen Mittel jeweils auskömmlich zur Erledigung der übertragenen Aufgabe?

Wofür erhält die Stadt Braunschweig vom Bund finanzielle Mittel im Rahmen des Konnexitätsprinzips?

Wie entwickeln sich diese finanziellen Mittel in den Jahren 2022 bis 2025?

Sind diese finanziellen Mittel jeweils auskömmlich zur Erledigung der übertragenen Aufgabe?

Welche neuen Aufgaben muss die Stadt Braunschweig ab 2022 erledigen (Übertragung von Land oder Bund)?

**Begründung:**

Die Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

Thorsten Köster  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Dez. VII  
20.11

Datum: 28.02.2022

## **Beantwortung der Anfrage Nr. A 07 der CDU-Fraktion zum Haushalt 2022**

### **Text:**

Konnexitätsprinzip

Wofür erhält die Stadt Braunschweig vom Land Niedersachsen finanzielle Mittel im Rahmen des Konnexitätsprinzips?

Wie entwickeln sich diese finanziellen Mittel in den Jahren 2022 bis 2025?

Sind diese finanziellen Mittel jeweils auskömmlich zur Erledigung der übertragenen Aufgabe?

Wofür erhält die Stadt Braunschweig vom Bund finanzielle Mittel im Rahmen des Konnexitätsprinzips?

Wie entwickeln sich diese finanziellen Mittel in den Jahren 2022 bis 2025?

Sind diese finanziellen Mittel jeweils auskömmlich zur Erledigung der übertragenen Aufgabe?

Welche neuen Aufgaben muss die Stadt Braunschweig ab 2022 erledigen (Übertragung von Land oder Bund)?

### **Begründung:**

Die Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

### **Antwort:**

Das Konnexitätsprinzip zu Gunsten der niedersächsischen Kommunen ist dem Grunde nach in Art. 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung verankert. Es soll die Kommunen vor dem Unterbleiben eines ausreichenden finanziellen Ausgleichs schützen, wenn ihnen neue Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben ausgeweitet werden.

Im Sommer vergangenen Jahres haben die Städte Hannover, Braunschweig, Wolfsburg und Göttingen ein gemeinsames Finanzmemorandum zur krisen- und zukunftssicheren Aufstellung der kommunalen Finanzen veröffentlicht. In diesem Rahmen haben sich die Autoren auch grundlegend mit dem Thema Konnexität befasst. Die Verwaltung hat dem Rat diese Veröffentlichung in Form einer Mitteilung vom 10.07.2021 zur Kenntnis gegeben (Ds. Nr. 21-16595). Darüber hinaus enthält der 16. Bericht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Finanzlage der Kommunen vom 22.09.2021 umfangreiche Ausführungen zu diesem Thema. Insgesamt hat sich die Einführung des Konnexitätsprinzips aus Sicht der Spitzenverbände als hilfreich erwiesen, auch wenn es diverse Lücken und Anwendungsprobleme hat. Herausgestellt wird vor allem die präventive Wirkung bei der Schaffung neuer bzw. Veränderung bestehender Aufgaben, die vor einem unzureichenden finanziellen Ausgleich schützt. Der Bericht kann unter dem Link <https://www.nlt.de/verbandspositionen-11/finanzen/> abgerufen werden.

Dies vorangestellt beantwortet die Verwaltung die gestellten Fragen wie folgt:

Die Kommunen verfügen über ein umfangreiches Aufgabenspektrum, das Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreise umfasst. Grundsätzlich wären die den

Gemeinden zugewiesenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sowie die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch Zuweisungen des Bundes und des Landes zu finanzieren, zumindest soweit sie den Kommunen nach Inkrafttreten der Konnexitätsregelung 2006 übertragen wurden. Tatsächlich fließen Erstattungen für einzelne Aufgabengruppen. Im Übrigen erhalten die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Allgemeine Zuweisungen vom Land als pauschale Abgeltung für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Hierfür stellt das Land Niedersachsen im laufenden Jahr einen Betrag in Höhe von rd. 490 Mio.€ zur Verfügung.

Aufgrund der Vielzahl von Einzelsachverhalten lässt sich weder die Frage nach den der Konnexität folgenden finanziellen Bedarfen noch die nach ihrer tatsächlichen Erfüllung beantworten.

Eine Beantwortung wird auch dadurch erschwert, dass die Auftraggeber die nachfolgend aufgezählten und in Finanzmemorandum näher beschriebenen Möglichkeiten nutzen, um sich der Konnexitätsverpflichtung zu entziehen:

1. Rechtsansprüche werden nicht in ausreichendem Umfang mit Finanzmitteln hinterlegt.
2. Eine Aufgabe bleibt den Kommunen weiter vorgeschrieben, aber eine Entgelterhebung wird untersagt („umgekehrte Konnexität“).
3. Eine Anschubfinanzierung löst einen Handlungsdruck aus, nach Fristablauf entfällt die Refinanzierung.
4. Standards werden indirekt erhöht („stille Konnexität“).

Über mehrere Beispiele wurde in jüngerer Vergangenheit öffentlich berichtet: Die unzureichende Beteiligung des Landes an den Krankenhaus-Investitionen oder der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, bei dem der Bund Förderzusagen nur zu der Schaffung der Plätze, nicht aber zu deren Betrieb gegeben hat.

Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass sich eine zusätzliche Kostenübernahme durch das Land mindernd bei den Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich auswirkt.

Unabhängig davon bestünde selbst im Falle einer optimalen Konnexitätsregelung und eines vollständigen Kostenausgleichs immer die Gefahr, dass das Land Niedersachsen in die allgemeine Finanzaustattung der Kommunen eingreift. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die stufenweise Abschaffung des Landeszuschusses nach dem Ausführungsgesetz zum SGB II ab 2022. Hierdurch ergeben sich für die Stadt Braunschweig Mindererträge in Höhe von zunächst 1,5 Mio. € im Jahr 2022, die im Folgejahr auf 3,5 Mio. € anwachsen und ab 2024 dauerhaft 5,5 Mio.€ betragen.

gez. Geiger

---

Unterschrift (Dez./FBL)

**- A 18 -**

**CDU-Fraktion**

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

**Teilhaushalt / Org.-Einheit**

20(65) / FB 65

**Produkt**

Diverse

**ANFRAGE/ANREGUNG ZUM HAUSHALT 2022**

**Text:**

Dach- und Fassadenbegrünung

Welche Fassaden und/oder Dächer städtischer Liegenschaften sollen in den nächsten Jahren begrünt werden?

**Begründung:**

Bekanntermaßen setzt sich die CDU-Fraktion seit Jahren für einen Ausbau der Dach- und Fassadenbegrünung in Braunschweig sowie ein auskömmliches städtisches Förderprogramm dafür. Wenn wir mehr Dächer und mehr Fassaden in unserer Stadt begrünen, leisten wir damit einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz. Deshalb bitten wir die Verwaltung um eine aktuelle Aufstellung, die eine Prioritätenliste mit entsprechender Begründung beinhalten sollte.

Thorsten Köster  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

**Beantwortung der Anfrage Nr. A 18 der  
CDU-Fraktion zum Haushalt 2022**

**Text:**

Dach- und Fassadenbegrünung

Welche Fassaden und/oder Dächer städtischer Liegenschaften sollen in den nächsten Jahren begrünt werden?

**Begründung:**

Bekanntermaßen setzt sich die CDU-Fraktion seit Jahren für einen Ausbau der Dach- und Fassadenbegrünung in Braunschweig sowie ein auskömmliches städtisches Förderprogramm dafür.

Wenn wir mehr Dächer und mehr Fassaden in unserer Stadt begrünen, leisten wir damit einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz.

Deshalb bitten wir die Verwaltung um eine aktuelle Aufstellung, die eine Prioritätenliste mit entsprechender Begründung beinhalten sollte.

**Antwort:**

In den beiden vergangenen Jahren wurden 7.041 m<sup>2</sup> Dach- und 7.380 m<sup>2</sup> Fassadenflächen begrünt. Die daraus gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass Potential für den Ausbau der Dach- und Fassadenflächenbegrünung vorhanden ist. In Zukunft soll dieses Potential an stadteigenen Dächern und Fassaden durch das Anlegen eines Katasters weiter systematisiert werden. Hieraus werden die zu projektierenden Flächen aus dem Gebäudebestand hervorgehen. Bei Neu- und Erweiterungsbauten prüft die Verwaltung hingegen grundsätzlich die Möglichkeit, Dachbegrünungen und in Zukunft auch Fassadenbegrünungen einzuplanen. Zur Umsetzung dieser Konzeption ist eine neue Stelle in der Bauverwaltung vorgesehen, die zurzeit ausgeschrieben wird. Die Verwaltung geht von einer Einstellung eines Mitarbeitenden im 2. Quartal 2022 aus, so dass nach dann begonnenen Vorarbeiten im 4. Quartal 2022 weitere potentielle Flächen benannt und eine Vorschlagsliste erarbeitet werden kann.

I. V.

Herlitschke

---

Unterschrift (Dez./FBL)

CDU-Fraktion  
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

20 (65) / FB 65

Produkt

Diverse

## **ANFRAGE/ANREGUNG ZUM HAUSHALT 2022**

### **Text:**

Schulsanierungen

Was bedeutet bei Projekt 4E.210133 (GS Volkmarode / Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210147 (GS Querum / Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210148 (GS Völkenrode / Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210149 (GS Rühme / Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210141 (GY MK, Abt. Echternstr. /Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210137 (BBS V Technikakademie /Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210151 (BBS V Abt. Leonhardstr. /Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

### **Begründung:**

Die im Entwurf des Haushaltsplanes verwendete Formulierung sorgt nicht für Transparenz und verhindert damit, dass die politischen Gremien in Kenntnis aller Informationen entscheiden können. Daher sind diese Erläuterungen erforderlich.

Thorsten Köster  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

## **Beantwortung der Anfrage Nr. A 19 der CDU-Fraktion zum Haushalt 2022**

### **Text:**

Schulsanierungen

Was bedeutet bei Projekt 4E.210133 (GS Volkmarode / Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210147 (GS Querum / Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210148 (GS Völkenrode / Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210149 (GS Rühme / Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210141 (GY MK, Abt. Echternstr. /Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210137 (BBS V Technikakademie /Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

Was bedeutet bei Projekt 4E.210151 (BBS V Abt. Leonhardstr. /Sanierung) die Erläuterung „nach bestehendem Sanierungsbedarf“ und kann dieser bitte ausführlicher dargelegt werden?

### **Begründung:**

Die im Entwurf des Haushaltsplanes verwendete Formulierung sorgt nicht für Transparenz und verhindert damit, dass die politischen Gremien in Kenntnis aller Informationen entscheiden können. Daher sind diese Erläuterungen erforderlich.

**Antwort:**

In der Regel handelt es sich bei den reinen Schulsanierungen des Schulsanierungsprogramms Pr 2 um die grundsätzliche Sanierung sämtlicher Bauteile und technischen Anlagen der Schulgebäude, soweit dies je nach Alter und Zustand erforderlich ist. Welche Teilmaßnahmen tatsächlich durchzuführen sind, d. h. welcher konkrete Sanierungsbedarf vorliegt, ergibt sich nach der Untersuchung der Gebäude und der Sanierungsplanung. Im Rahmen der Vorlage zur Objekt- und Kostenfeststellung erhält der zuständige Ausschuss für Planung und Hochbau die für seinen Beschluss erforderlichen Informationen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Formulierung "nach dem bestehenden Sanierungsbedarf" beizubehalten.

I. V.

Herlitschke

---

Unterschrift (Dez./FBL)

Die FRAKTION - DIE LINKE.,  
Volt, Die PARTEI  
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

20 (65) / FB 65

Produkt

Diverse

## **ANFRAGE/ANREGUNG ZUM HAUSHALT 2022**

### **Text:**

1. Warum werden die Mittel für das Schulsanierungsprogramm, die nicht für PPP verwendet werden, von 2021 auf 2022 um rund 1,4 Mio. Euro gekürzt?
2. Warum kommt es innerhalb des Schulsanierungsprogrammes zu einem massiven Kürzen bei den reinen Sanierungsmitteln außerhalb von PPP-Projekten?

### **Begründung:**

Im Haushaltsplanentwurf wird auf Seite 190 die Entwicklung der Gesamtaufwendungen für das Schulsanierungsprogramm ohne PPP dargestellt. Die Gesamtaufwendungen sollen von 7,6 Mio. Euro in 2021 auf 6,2 Mio. in 2022 sinken. Im Planungszeitraum wird nach einem kurzzeitigen Anstieg sogar ein massives Absenken auf 4,4 Mio. Euro in 2025 vorgeschlagen. Im besonderen Maße sollen dabei die Instandhaltungsmittel gekürzt werden. Stehen 2021 noch 7,1 Mio. Euro zur Verfügung, sollen es 2025 nur noch 1,5 Mio. Euro sein.

Dieser Vorschlag kann vor dem Hintergrund des großen Sanierungsstaus nicht nachvollzogen werden.

gez. Kai Tegethoff

---

Unterschrift

**Beantwortung der Anfrage Nr. A 20 der  
Gruppe Die FRAKTION. zum Haushalt 2022**

**Text:**

1. Warum werden die Mittel für das Schulsanierungsprogramm, die nicht für PPP verwendet werden, von 2021 auf 2022 um rund 1,4 Mio. Euro gekürzt?
2. Warum kommt es innerhalb des Schulsanierungsprogrammes zu einem massiven Kürzen bei den reinen Sanierungsmitteln außerhalb von PPP-Projekten?

**Begründung:**

Im Haushaltsplanentwurf wird auf Seite 140 die Entwicklung der Gesamtaufwendungen für das Schulsanierungsprogramm ohne PPP dargestellt. Die Gesamtaufwendungen sollen von 7,6 Mio. Euro in 2021 auf 6,2 Mio. in 2022 sinken. Im Planungszeitraum wird nach einem kurzzeitigen Anstieg sogar ein massives Absenken auf 4,4 Mio. Euro in 2025 vorgeschlagen. Im besonderen Maße sollen dabei die Instandhaltungsmittel gekürzt werden. Stehen 2021 noch 7,1 Mio. Euro zur Verfügung, sollen es 2025 nur noch 1,5 Mio. Euro sein.

Dieser Vorschlag kann vor dem Hintergrund des großen Sanierungsstaus nicht nachvollzogen werden.

**Antwort:**

Derzeit werden Restsanierungsarbeiten an den Schulen des Schulsanierungspaketes 1 - wie z.B. IGS Franzsches Feld - durchgeführt. Die auf Seite 142 des Vorberichts aufgeführten Maßnahmen gehören zu den Schulsanierungspaketen 2 und 3. Zu einem großen Teil werden geplante Maßnahmen des Schulsanierungspaketes 2 im Rahmen der Großprojekte zur Errichtung von Ganztagsbetrieben durchgeführt. Dazu gehören die Grundschulen Comeniusstraße, Melverode, Rautheim, Waggum, Bültenweg und Stöckheim einschl. Abt. Leiferde. Für die Schaffung neuer Räume des künftigen Ganztagsbetriebs und die Sanierungen im Bestand dieser sieben Schulen werden insgesamt 73,1 Mio. € aufgewendet. Hiervon entfallen auf die Sanierungen ca. 28 Mio. €. Es liegt keine Kürzung der Schulsanierungsmittel vor, sondern eine Verlagerung von Mitteln aus dem reinen Schulsanierungsprogramm Pr 2 zu den genannten Großprojekten.

I. V.

Herlitschke

---

Unterschrift (Dez./FBL)

Finanzunwirksame Anträge  
der Fraktionen  
zum Haushalt 2022

3. *Ergänzungsvorlage*

Stand: 2. März 2022

Die FRAKTION. - DIE LINKE.,

Volt, Die PARTEI

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

20 (65) / FB 65

Produkt

Diverse

## **FINANZUNWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2022**

### **Überschrift**

Keine neuen PPP-Projekte

### **Beschlussvorschlag**

Im Planungszeitraum 2023 - 2025 werden keine neuen PPP-Projekte im Bereich der Daseinsvorsorge durchgeführt.

### **Begründung**

In Braunschweig gibt es zurzeit rund 100 städtische Schulen und Kitas. Zwölf von ihnen wurden und werden im Rahmen des laufenden Schul-PPP von HOCHTIEF-PPP-Solutions GmbH saniert und unterhalten. Bezogen auf die Gesamtzahl der Schulen und Kitas sind das 11,2%. Die Gesamtaufwendungen für alle Schulen und Kitas betragen von 2013 - 2017 durchschnittlich 54,4 Mio Euro pro Jahr. Davon entfielen durchschnittlich 10,7 Mio. Euro auf den PPP-Bereich. Das sind 19,7%. Hier wird deutlich, dass PPP überdurchschnittlich teuer ist. Ohne PPP ständen mehr Mittel für alle Schulen und Kitas zur Verfügung.

Zusätzlich zu den Kosten für das laufende PPP und damit zum Großteil der verdeckten Verschuldung enthält der Haushaltplanentwurf 2022 (S.200) die Kosten für die im Jahr 2019 beschlossenen neuen PPP-Projekte. Für die Neubauten der Helene-Engelbrecht-Schule, der 6. IGS und der GS Altpetritor sowie der Erweiterung der Gymnasien Richarda Huch und NO werden Kosten von insgesamt 142,5 Mio. Euro veranschlagt. Vor dem Hintergrund der extrem hohen Zahl an Haushaltsresten wurde vom Finanzdezernenten Geiger bei der Haushaltspräsentation erklärt, dass selbst die Steuerung von PPP-Verfahren aktuell sehr schwierig ist. Auch sollen Kredite für PPP-Verfahren aufgenommen worden sein, obwohl die PPP-Verfahren gar nicht angelaufen sind.

Hinzu kommt, dass die Privatisierung der hoheitlichen Aufgabe der Schulträgerschaft die kommunale Demokratie untergräbt und daher kritisch gesehen werden muss.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Kritik und der Vielzahl an praktischen und finanziellen Problemen schlagen wir vor, dass zumindest zukünftig auf PPP verzichtet wird.

**- FU 035 -**

gez. Kai Tegethoff

---

Unterschrift

**Stellungnahme zum Antrag Nr. FU 35 der  
Gruppe Die FRAKTION. zum Haushalt 2022**

**Text:**

Keine neuen PPP-Projekte

Beschlussvorschlag:

Im Planungszeitraum 2023 - 2025 werden keine neuen PPP-Projekte im Bereich der Daseinsvorsorge durchgeführt.

**Begründung:**

In Braunschweig gibt es zurzeit rund 100 städtische Schulen und Kitas. Zwölf von ihnen wurden und werden im Rahmen des laufenden Schul-PPP von HOCHTIEF-PPP-Solutions GmbH saniert und unterhalten. Bezogen auf die Gesamtzahl der Schulen und Kitas sind das 11,2%. Die Gesamtaufwendungen für alle Schulen und Kitas betrugen von 2013 - 2017 durchschnittlich 54,4 Mio Euro pro Jahr. Davon entfielen durchschnittlich 10,7 Mio. Euro auf den PPP-Bereich. Das sind 19,7%. Hier wird deutlich, dass PPP überdurchschnittlich teuer ist. Ohne PPP ständen mehr Mittel für alle Schulen und Kitas zur Verfügung.

Zusätzlich zu den Kosten für das laufende PPP und damit zum Großteil der verdeckten Verschuldung enthält der Haushaltplanentwurf 2022 (S.200) die Kosten für die im Jahr 2019 beschlossenen neuen PPP-Projekte. Für die Neubauten der Helene-Engelbrecht-Schule, der 6. IGS und der GS Altpetritor sowie der Erweiterung der Gymnasien Richarda Huch und NO werden Kosten von insgesamt 142,5 Mio. Euro veranschlagt. Vor dem Hintergrund der extrem hohen Zahl an Haushaltsresten wurde vom Finanzdezernenten Geiger bei der Haushaltspräsentation erklärt, dass selbst die Steuerung von PPP-Verfahren aktuell sehr schwierig ist. Auch sollen Kredite für PPP-Verfahren aufgenommen worden sein, obwohl die PPP-Verfahren gar nicht angelaufen sind.

Hinzu kommt, dass die Privatisierung der hoheitlichen Aufgabe der Schulträgerschaft die kommunale Demokratie untergräbt und daher kritisch gesehen werden muss.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Kritik und der Vielzahl an praktischen und finanziellen Problemen schlagen wir vor, dass zumindest zukünftig auf PPP verzichtet wird.

### **Stellungnahme:**

Es wird auf die bereits erfolgten Stellungnahmen (FU-73 zum Haushalt 2021, FU-57 zum Haushalt 2020) verwiesen. Darin wurde bereits dargestellt, dass die Aufwendungen für das laufende Schul-PPP entsprechend der darin enthaltenen Schulgrößen und Schülerzahlen angemessen sind. Überdurchschnittlich hohe Aufwendungen, wie im Antrag formuliert, können nicht festgestellt werden.

Unabhängig davon, ob es sich um ein alternatives Beschaffungsverfahren oder ein Bauvorhaben in eigener Realisierung handelt, sind diese Vorhaben durch den städtischen Haushalt zu finanzieren. Dabei bietet die alternative Beschaffung verschiedene Möglichkeiten die Finanzierung an den Erfordernissen des Haushalts auszurichten, beispielsweise durch Forfaitierung oder Eigenfinanzierung. Die Festlegung kann projektspezifisch erfolgen.

Eine Privatisierung hoheitlicher Aufgaben erfolgt nicht. In den alternativen Beschaffungen erfolgt regelmäßig die Paketvergabe von Planungs- und Bauleistungen sowie auch des technischen Gebäudebetriebs, insbesondere der Instandhaltung. Die hoheitlichen Aufgaben der Schule werden nicht an den privaten Auftragnehmer übertragen.

Aufgrund des anhaltend hohen Bauvolumens im Investitionsprogramm ist die Erledigung mittels alternativen Beschaffungsformen ein unerlässlicher Baustein um das Gesamtvolume der anstehenden Bauaufgaben zu steigern und die notwendigen Bedarfe insbesondere im Bereich der Schulen, Kita's und Feuerwehren zu befriedigen. Die Verwaltung ist bestrebt die für die jeweiligen Bauaufgaben sachgerechteste Lösung im Hinblick auf die Erledigung der Bauaufgabe, den Kostenrahmen, die Zeitschiene und die Qualitäten sicherzustellen. Dabei wird immer die gesamte Bandbreite der zur Verfügung stehenden Beschaffungsformen betrachtet. Von der Eigenerledigung über GU, GÜ, Totalunternehmermodelle bis hin zu PPP-Verfahren. Es wird davon abgeraten bestimmte Modelle von vornherein aus dieser Betrachtung heraus zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

I. V.

Herlitschke

---

Unterschrift (Dez./FBL)

### **Ausschussempfehlung:**

Abstimmungsergebnis			Antrag somit angenommen	
dafür	dagegen	Enth.		abgelehnt
FPDA am 03.03.2022				

Anlage 5.2.1

Finanzhaushalt

Ansatzveränderungen der Verwaltung

*3. Ergänzungsvorlage*

Stand: 2. März 2022

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen
<b>Teilhaushalt 20 - Finanzen</b>											
Krisenmanagement / Katastrophenschutz											
17		<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>		<b>6.100.000</b>		<b>100.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
NEU	4E.20 NEU	FB 20: Maßnah. i.Z.m. Krisenmanagement / Katastrophenschutz		bisher	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 100.000 EUR für 2022 für Maßnahmen des Krisenmanagements / des Katastrophenschutzes. In den Jahren 2023 und 2024 sollen die Haushaltssmittel jeweils auf 3.000.000 EUR erhöht werden.
				neu	<u>6.100.000</u>	0	100.000	3.000.000	3.000.000	0	
				Veränderung	<b>6.100.000</b>		<b>100.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## **Anlage 5.4**

### **Finanzhaushalt**

### **Haushaltsvermerke**

#### **3. Ergänzungsvorlage**

Stand: 2. März 2022

## Teilhaushalt 20 - Finanzen

Art des Vermerkes	Text der Vermerkes	Bemerkung
Deckungsvermerk	<p>Zwischen folgenden Projekten zur Bewältigung von Krisen-, und Katastrophenfällen besteht nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine gegenseitige Deckungsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Maßnahmen i.Z.m. Corona-Pandemie (4E.200002)</li> <li>-Maßnahmen i.Z.m. Einr. Impfzentren / mobile Impf-Teams (4E.200003)</li> <li>-Maßnahmen i.Z.m. Krisenmanagement / Katastrophenschutz (4E.20 NEU)</li> </ul> <p><u>Zur Wahrnehmung der Deckungsfähigkeit bedarf es im Einzelfall der Zustimmung durch den FB 20 (Abt. Haushalt, Beteiligungen).</u></p>	<p>Zur Bewältigung der Corona-Pandemie und für die Einrichtung von Impfzentren/ mobilen Impf-Teams sind bereits separate Projekte mit separaten Budgets eingerichtet worden. Aufgrund der aktuellen Krisensituation und den erwarteten Folgen ist ein weiteres Budget für Maßnahmen i.Z.m. Krisenmanagement / Katastrophenschutz (4E.20 NEU) vorgesehen. Zur Erhöhung der Flexibilität soll die Möglichkeit der gegenseitigen Deckung der genannten Projekte geschaffen werden.</p>

## Projekte, die durch den FB 65 umgesetzt werden

Art des Vermerkes	Text des Vermerkes	Bemerkung
Deckungsvermerk	<p>Im Teilhaushalt 20 besteht eine einseitige Deckungsfähigkeit vom Projekt "Städt. Maßnahmen / Klimaschutz (4E.210106)" zu Gunsten aller Hochbauprojekte mit der Budgetzuordnung "Programm_" und "Projekte_".</p> <p><u>Ergänzung:</u> Zur Wahrnehmung der Deckungsfähigkeit bedarf es im Einzelfall der Zustimmung durch den FB 20 (Abt. Haushalt, Beteiligungen).</p>	<p>Durch die Einrichtung der einseitigen Deckungsfähigkeit können die Klimaschutzanforderungen an städtischen Gebäuden zusätzlich finanziert werden. Hierfür ist der pauschale Ansatz auf dem Projekt "Städt. Maßnahmen / Klimaschutz (4E.210106)" geschaffen worden.</p>

